

Hinweise zum Ausfüllen des GEMA-Fragebogens:

Musiknutzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Der Fragebogen der GEMA hat das Ziel, den Vertrag zum Tarif WR-KJA möglichst nahe an den Bedarf Ihrer Einrichtung und Ihrer Angebote anzupassen. Ihre Angaben sollten so konkret und zutreffend wie möglich eingetragen werden.

Diese Hinweise sollen das Ausfüllen erleichtern und Fehler zu reduzieren. Sollte das Vertragsangebot der GEMA, das Ihnen auf der Grundlage der Angaben in dem Fragebogen zugeschickt wird, aus Ihrer Sicht unangemessen ausfallen, bitten wir um Ihre Nachricht.

Hinweise zum Fragebogen:

Im Kopf des Fragebogens gibt es das Feld **Kundennummer**. Die richtige GEMA-Kundennummer finden Sie auf den bisherigen Verträgen mit der GEMA oder auf den bisherigen GEMA-Rechnungen. Diese Kundennummern werden weitergeführt.

Angaben zum Träger/Betreiber der Einrichtung:

Hier sind die Kontaktdaten des juristischen Vertretungsberechtigten der Einrichtung einzutragen. Bei freien Trägern, die als Verein auftreten, sind das die Daten des/der Vorsitzenden. Bei Kommunen kann das die Amtsleitung, die bevollmächtigte Einrichtungsleitung, manchmal aber auch der Bürgermeister sein. Die Klärung der Vertretungsberechtigung ist im Einzelfall vor Ort erforderlich. Wer hier als Kontakt eingetragen wird, gilt als Vertragspartner der GEMA.

Die Rechnungsanschrift ist nur in dem Fall auszufüllen, wenn eine andere Stelle/Person mit anderer Adresse die Zahlungen der Rechnungen zu diesem Vertrag vornimmt. Wer hier eingetragen wird ist kein Vertragspartner, sondern nur ausführend tätig.

Beim Abschnitt **Angaben zur Einrichtung** sollten mindestens der Namen der Einrichtung mit den entsprechenden Adressdaten eingetragen werden. Betreibt der juristische Träger mehrere Einrichtungen, ist für jede ein weiterer Fragebogen auszufüllen (dazu bitte den leeren Fragebogen als Vorlage ggf. mehrfach kopieren).

Bei der Frage nach der Art der Einrichtung empfehlen wir den folgenden Eintrag:
„Einrichtung der Jugendhilfe mit sozialer/erzieherischer Zweckbestimmung“

Bei Verbandsmitgliedschaft ist einzutragen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. oder der Mitgliedsverband, der auf Landesebene die BAG-Mitglieder vertritt und auch die erforderliche Mitgliedsbestätigung bereitstellt – in Baden-Württemberg ist dies die AGJF B-W. Wir empfehlen folgenden Eintrag: BAG OKJE / AGJF B-W

Die Frage zum **Beginn der Mitgliedschaft** kann frei bleibe.

Die **Mitgliedsnummer** wird Ihnen beim Erhalt der Mitgliedsbestätigung mitgeteilt. In Baden-Württemberg erfolgt das durch die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten (AGJF B-W).

Die Zeile zur **Eröffnung** und zur **Internetadresse** muss ebenfalls nicht zwingend ausgefüllt werden.

Die Seite 2 mit den **Angaben zur Musiknutzung** sollte wie folgt ausgefüllt werden:
(Hierkannes nur beispielhafte Vorschläge geben, weil die Nutzungsprofile der Einrichtungen im Arbeitsfeld sehr unterschiedlich sein können).

Die **Nutzung von CD-/MP3-MC-Playern/Pc s für Musikwiedergaben** ist sicher der Standard der Nutzung. Die weiteren Angaben sind im Einzelfall auszufüllen, wenn die Einrichtung Fernsehgeräte, Radio, DVD-Videoplayer oder andere Filmwiedergabengeräte regelmäßig nutzt. Bei der Nutzung dieser Geräte können zusätzliche Gebühren für weitere Verwertungsgesellschaften anfallen (GVL, VG-Wort und VG-Media).

Die beschallte Fläche ist der übliche Raum des Offenen Angebotes der Einrichtung (Jugendcafe, Bistro) bei Freiflächen ist es z.B. der Hof vor der Einrichtung, falls diese regelmäßig mit Hintergrundmusik genutzt werden. Der Tarif WR-KJA bietet zur Hintergrundmusik unterschiedliche und flexible Vertragsgestaltungen.

Der nächste Abschnitt „**Selbstaufgenommene Werke**“ kann zu **Missverständnissen** führen.

Daher zunächst eine **Begriffsklärung:**

Nach dem Verständnis der GEMA sind das digitale Kopien (z.B. von CDs) die zur täglichen Nutzung auf der Festplatte des Computers oder Laptops (auch Stick oder Server) der Einrichtung bereitgestellt wurden.

Einige Einrichtungen haben in der Vergangenheit solche Nutzungen bereits lizenzieren lassen, zum Teil noch zu einem anderen Tarif.

Wir empfehlen die folgenden Einträge:

- Entweder: (falls man digitale Kopien nutzt): „Wir benötigen pauschal 500 Werke/Titel“ (als Standard, der auch im Jahr nicht teurer ist als der bisherige Tarif für digitale Kopien).
- Oder: „Selbstaufgenommene Werke werden nicht genutzt“.

Der nächste Abschnitt des Fragebogens bezieht sich auf die **Durchführung von Veranstaltungen** (Disco oder Konzerte) **in der Einrichtung** oder als Angebot auch **außerhalb der Einrichtung**.

- Am einfachsten ist hier die richtige Antwort für Träger/Einrichtungen mit dem Kreuz zur Erklärung „Wir führen keine Disco, keine Konzerte durch“
- Wenn bis zu 10 Veranstaltungen (Disco/Konzert) jährlich durchgeführt werden ist das Ankreuzen zur zweiten Erklärung richtig. Alle Vergünstigungen des Tarifes werden gewährt, auch für Angebote außerhalb der Einrichtung.
- Wer mehr Veranstaltungen im Jahr macht kreuzt die dritte Erklärung zu Veranstaltungen an und erstellt dazu eine möglichst konkrete Planungsübersicht, auch mit den Veranstaltungen **außerhalb** der Einrichtung. Die Gema wird danach ein Angebot mit weiteren Vergünstigungen erstellen, je nach Umfang der Veranstaltungen in der Planungsübersicht.

Im nächsten Abschnitt kann der **Vertragszeitraum** je nach Bedarf gewählt werden. Für kurzzeitige Projekte mit dem Bedarf zur lizenzierten Musikenutzungen ist auch ein monatlicher Vertrag möglich.

Für die weiteren Verhandlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen mit der GEMA ist die **Zustimmung zur Datenweitergabe** ein ganz wichtiger Punkt. Diese Daten sind eine wesentliche Grundlage der vereinbarten Evaluation, mit dem Ziel einer weiteren praxisgerechten und angemessenen Ausgestaltung des Tarifes WR-KJA.

Jürgen Holzwarth
BAG-OKJE e.V.